

RESPEKT DURCH RÜCKSICHT!

Halten Sie ausreichend Seitenabstand!



§ 5 Abs. 4 StVO verlangt beim Überholen einen ausreichenden Seitenabstand, insbesondere bei Radfahrern und Fußgängern. Die beim Überholen entstehende Sog-Wirkung ist nicht zu unterschätzen und kann Menschenleben gefährden. Fahrräder sind Balancefahrzeuge und unterliegen bei deren Nutzung fahrbedingten Bewegungsschwankungen. Sie benötigen einen Bewegungsraum von mindestens 1 Meter. „Der von einem Kraftfahrer zum Radfahrer einzuhaltende Seitenabstand muss - unter Berücksichtigung dieses Bewegungsraumes - mindestens zusätzliche 1,5 m betragen.“ (OLG Düsseldorf, 13.10.2003, U 234/02)